Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4642

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 73100 — Ge 3/1/69

Bonn, den 28. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 7 Nr. 2 des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassene

Verordnung über die Übergangsvergütung für Getreide im Wirtschaftsjahr 1968/69.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 132 vom 23. Juli 1969 verkündet.

Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung über die Übergangsvergütung für Getreide im Wirtschaftsjahr 1968/69

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen sowie hinsichtlich des § 1 Abs. 2 und der §§ 3 und 6 außerdem auf Grund des § 7 Nr. 2 des genannten Durchführungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Gewährung von Übergangsvergütungen für Weichweizen sowie für Roggen zur Brotherstellung nach der Verordnung (EWG) Nr. 882/69 vom 13. Mai 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 117 S. 2).

(2) Abweichend von Artikel 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 882/69 wird die Übergangsvergütung für in anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland geernteten Weichweizen, für den der Antrag auf Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zu einem Zollverkehr nach dem 12. Mai 1969 gestellt oder wirksam geworden ist, auf 14 DM je Tonne festgesetzt.

§ 2

Zuständig für die Gewährung der Übergangsvergütung ist die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle).

§ 3

(1) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Übergangsvergütung darzutun und die notwendigen Beweise zu erbringen.

(2) Der Antragsteller hat insbesondere vorzulegen:

1. zum Nachweis der Herkunft des Getreides geeignete Unterlagen,
2. für Weichweizen, der in anderen Mitgliedstaaten geerntet und für den die in § 1 Abs. 2 genannten Zollförmlichkeiten bis zum 12. Mai 1969 erfüllt worden sind, zum Nachweis des Zeitpunktes der Erfüllung der Förmlichkeiten die entsprechenden Zollpapiere.

Soweit für Weichweizen, der in der Bundesrepublik Deutschland geerntet oder der in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und für den die in § 1 Abs. 2 genannten Zollförmlichkeiten bis zum 12. Mai 1969 erfüllt worden sind, eine Mitteilung nach Artikel 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 963/69 vom 27. Mai 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 126 S. 8) in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend die Übergangsvergütung Getreide 1968/69 vom 23. Mai 1969 (Bundesanzeiger Nr. 97 vom 29. Mai 1969) abgegeben worden ist, kann der Antragsteller an Stelle der in Satz 1 bezeichneten Unterlagen eine Versicherung nach vorgeschriebenem Muster vorlegen.

(3) Der Antragsteller hat ferner auf Verlangen eine Bescheinigung der Bundesforschungsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin und Detmold darüber vorzulegen, daß

1. der Weichweizen oder Roggen gesund und handelsüblich ist im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1028/68 vom 19. Juli 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 176 S. 1) und
2. der Roggen die Voraussetzungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1029/68 vom 19. Juli 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 176 S. 3) erfüllt.

Die Proben für die Untersuchungen müssen von einem Beauftragten der Einfuhr- und Vorratsstelle entnommen werden. Auf Verlangen hat der Antragsteller ferner die Bescheinigung eines öffentlich bestellten und vereidigten Wägers über das Gewicht des Weichweizens oder Roggens vorzulegen.

(4) Sind weitere Nachweise erforderlich oder reicht eine vorgelegte Unterlage oder die Versicherung nach Absatz 2 Satz 2 nicht aus, so kann die Einfuhr- und Vorratsstelle weitere Unterlagen fordern. Sie kann andere Beweismittel zulassen.

§ 4

(1) Der Antrag auf Übergangsvergütung (Artikel 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 963/69) ist nach vorgeschriebenem Mu-

ster in drei Stücken der nach Landesrecht zuständigen Stelle zur Weiterleitung an die Einfuhr- und Vorratsstelle zu übersenden. Der Antrag ist bei der Stelle einzureichen, in deren Bezirk sich das Lager befindet.

(2) Ist der Antrag durch Fernschreiben oder Telegramm gestellt, so sind nachträglich die erforderlichen Angaben nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken bis spätestens 12. August 1969 der zuständigen Stelle zu übersenden.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen überprüfen den Antrag an Hand der von dem Antragsteller nach Artikel 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 963/69 in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend die Übergangsvergütung Getreide 1968/69 eingereichten Mitteilung und der Meldungen des Antragstellers nach der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Meldepflichten) vom 25. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 434). Die nach Landesrecht zuständigen Stellen leiten die Anträge mit dem Prüfungsergebnis an die Einfuhr- und Vorratsstelle weiter.

§ 5

Die Forderung auf Übergangsvergütung ist unverzinslich.

§ 6

Wer eine Mitteilung nach Artikel 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 963/69 in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend die Übergangsvergütung Getreide 1968/69 abgegeben hat, ist verpflichtet,

1. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen zu führen über die Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbs, der Lagerung, der Be- und Verarbeitung sowie der Veräußerung der nachstehenden Erzeugnisse, für die eine Übergangsvergütung in Anspruch genommen wird oder worden ist, und zwar getrennt für
   a) Weichweizen, der in der Bundesrepublik Deutschland geerntet worden ist,
   b) Weichweizen, der in anderen Mitgliedstaaten geerntet und für den die in § 1 Abs. 2 genannten Zollförmlichkeiten bis zum 12. Mai 1969 erfüllt worden sind,
   c) Weichweizen, der in anderen Mitgliedstaaten geerntet und für den die in § 1 Abs. 2 genannten Zollförmlichkeiten nach dem 12. Mai 1969 erfüllt worden sind,
   d) Roggen zur Brotherstellung,
2. die in Nummer 1 bezeichneten Aufzeichnungen und die geschäftlichen Belege, die sich auf die in Nummer 1 bezeichneten Geschäftsvorgänge beziehen, sieben Jahre aufzubewahren,
3. den Beauftragten der Einfuhr- und Vorratsstelle das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume und die Aufnahme der Bestände an Weichweizen und Roggen, für die eine Übergangsvergütung in Anspruch genommen wird oder worden ist, und daraus hergestellten Erzeugnissen zu gestatten und auf Verlangen die für die Prüfung in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

Satz 1 Nr. 3 findet auch auf Inhaber von Betrieben Anwendung, in denen für einen anderen Weichweizen oder Roggen gelagert wird, sofern für diesen Weichweizen oder Roggen eine Mitteilung nach Artikel 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 963/69 in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend die Übergangsvergütung Getreide 1968/69 abgegeben worden ist oder ein Antrag nach § 4 Abs. 1 gestellt wird.

§ 7

(1) Zu Unrecht empfangene Übergangsvergütungen sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber mit sechs vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Einfuhr- und Vorratstelle setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest. Die Rückzahlungsbeträge sind spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 23 Satz 2 des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.